

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

16. September 2014

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen vom 10. Juni 2014 zu obenerwähnter Vorlage danken wir Ihnen und nehmen gerne Stellung zu jenen Punkten, die für unseren Kanton von Bedeutung sind. Grundsätzlich stehen wir einer Vereinfachung der Mehrwertsteuer sehr positiv gegenüber. Wir sind aber auch der Meinung, dass dadurch keine neuen Schwierigkeiten entstehen dürfen und die Vereinfachungen wesentlich und effektiv sein sollen.

Art. 3 Bst. g

Übertragung von hoheitlichen Aufgaben

Hoheitliche Aufgaben sollen an untergeordnete Gemeinwesen, an von Gemeinwesen konstituierte Einheiten oder an Dritte übertragen werden können, ohne dass die Tätigkeit ihren gemeinnützigen Charakter verliert (z.B. Kaminfeger/Rauchgaskontrolle). Der Begriff der Hoheitlichkeit muss jedoch klar umschrieben werden. Wir erwarten demzufolge, dass Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge nicht der Mehrwertsteuer unterstellt werden, selbst wenn eine Leistungsvereinbarung zugrunde liegt, da die Leistungen der Umsetzung der öffentlichen Politik dienen.

Wir begrüßen diese Änderung und erwarten dadurch eine finanzielle Entlastung und letztlich auch eine administrative Vereinfachung.

Art. 12 Abs. 3

Erhöhung der Umsatzschwelle für die MWST-Pflicht auf Fr. 100'000.—(Wegfall Limite Fr. 25'000.--)

Die auslösende Umsatzschwelle, welche eine MWST-Pflicht von Gemeinwesen auslöst, soll generell auf Fr. 100'000.— (Leistungen an Nichtgemeinwesen) erhöht werden. Die zusätzliche Limite von Fr. 25'000.00 (Leistungen an Nichtgemeinwesen) soll wegfallen.

Wir begrüßen auch diese Änderung und erwarten dadurch ebenfalls eine finanzielle Entlastung und eine administrative Vereinfachung.

Art 21 Abs. 2 Ziff. 21 c

Parkplätze im Gemeingebrauch waren bisher von der Mehrwertsteuer ausgenommen und sollen neu wie die andern Parkplätze pflichtig werden.

Jegliche Vermietung von Parkplätzen, die nicht im Zusammenhang mit einer steuerausgenommenen Raumvermietung steht, soll neu steuerpflichtig werden. Sofern die MWST nicht auf den Kunden überwälzt wird, wäre mit zusätzlichen MWST-Belastungen zu rechnen.

Hingegen ist es ganz klar eine Vereinfachung, wenn die nicht immer klare Unterscheidung zwischen Parkplätzen im Gemeingebrauch und Parkplätzen im Nicht-Gemeingebrauch wegfällt.

Aufgrund der finanziellen Mehrbelastung der öffentlichen Hand durch die neue Bestimmung lehnen wir trotz der administrativen Vereinfachung diesen Revisionspunkt ab.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27

Die Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen, Spenden und Werbeleistungen an und von gemeinnützigen Organisationen soll teilweise wegfallen.

Bis anhin galten Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbrachten, als steuerausgenommen. Diese Steuerausnahme soll gemäss Vernehmlassung teilweise wieder aufgehoben werden. Dies führt dazu, dass Bekanntmachungsleistungen von und an gemeinnützige Organisationen steuerpflichtig werden, wenn ihr eine Leistung im Sinne der Mehrwertsteuer gegenübersteht. Die Feststellung der Steuerpflicht oder der „Nicht“-Steuerpflicht führt zu einem administrativen Aufwand.

Wir lehnen diese Änderung ab, da sie für Gemeinwesen zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand führt. Hingegen wären wir mit der Streichung des Artikels 21 Abs. 2 Ziffer 27 einverstanden, wenn diese Steuerausnahme im Art. 3 Bst. i klar geregelt würde.

Art 21 Abs. 2 Ziffer 28 b und c

Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind (Ausweitung der Steuerausnahmen für Leistungen unter Gemeinwesen)

Die Zusammenarbeit unter Gemeinwesen soll nicht mehr durch die Mehrwertsteuer erschwert werden. Die Erweiterung von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 VE-MWSTG hätte eine positive Auswirkung auf die Kantone und die Gemeinden. Bei der Gründung einer Gesellschaft mehrerer Gemeinwesen mit dem Zweck, eine Aufgabe gemeinsam zu erbringen, würden die Leistungen zwischen Gemeinwesen und Gesellschaft nicht mehr mit der Mehrwertsteuer belastet. Solche Zusammenarbeiten sind zwischen Kantonen ebenso üblich wie zwischen Gemeinden. So wäre es neu z.B. möglich, dass mehrere Kantone eine Fachhochschule betreiben und die dazugehörigen Leistungen dieser beteiligten Kantone von der Steuer ausgenommen sind.

Wir befürworten diese Änderung und erwarten nebst einer finanziellen Entlastung auch eine Vereinfachung der Handhabung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber